

Schulordnung der Realschule Rhede

Vorwort zur zweiten Auflage

Am 1. April 1964 begann die Realschule Rhede mit ihrer Arbeit; am 9. August 1968 bezog sie das neue Gebäude im späteren Schulzentrum, in dem sie sich noch heute befindet. Aus dieser Zeit stammt auch die erste Schulordnung.

Nun, zu ihrem 40jährigen Bestehen im Jahr 2004, möchten Schüler], Eltern und Lehrer] mit einer neuen Ausgabe der Schulordnung zum einen den veränderten Lebensbedingungen Rechnung tragen, zum anderen aber auch das Ergebnis ihres gemeinsamen Bemühens im Rahmen der Schulprogrammentwicklung darstellen.

Die Schulordnung soll allen am Schulleben Beteiligten Leitfaden und Rahmen sein, in dem sich das Schulleben an der Realschule Rhede abspielen kann. Die Einhaltung dieser Ordnung ist notwendig, damit alle optimal lernen und arbeiten können, sich jeder in einer sauberen Umgebung wohlfühlt und wir uns nicht gegenseitig stören. Gefahren für Personen oder Sachen müssen vermieden werden. Jeder soll stolz darauf sein können, Schüler oder Lehrer der Realschule Rhede zu sein.

Daher gilt auch hier der **Unsere Schule ist ein Ort, an dem Schülerinnen und Schüler nach einem dem Gemeinwohl verpflichteten Wertekanon erzogen werden und an dem vereinbarte Verhaltensregeln eingehalten werden.** Leitsatz unseres Schulprogramms:

Die Schulordnung besteht aus diesem Vorwort, einem allgemeinen Teil, drei Abschnitten über Verhaltensregeln und Maßnahmen bei Fehlverhalten und der Schlussbestimmung:

1. Allgemeines

2. Verhalten

2.1. vor, während und nach dem Unterricht

2.2. innerhalb und außerhalb des Hauses

3. Maßnahmen bei Verstößen

4. Schlussbestimmung

1. Allgemeines

- 1.0. Jeder Schüler erhält mit der Einschulung in die Realschule Rhede einen Mitteilungsordner, der ihn in seiner Schulzeit begleitet. Wichtige Ereignisse, Mitteilungen zwischen Elternhaus und Schule, Krankmeldungen u. a. können darin vermerkt werden.
- 1.1. Jeder Schüler ist für die von ihm verursachten Schäden verantwortlich.
- 1.2. Gegenstände, die andere gefährden können, dürfen nicht mitgebracht werden; ebenso ist ein Verhalten, das andere verletzen könnte (z.B. Raufereien, Fußballspielen, Schneeballwerfen), untersagt.
- 1.3. Den Schülern ist das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg nicht gestattet.
- 1.4. Die Benutzung von Handys ist auf dem Schulgelände verboten, ebenso das Mitbringen und die Benutzung von Geräten der Unterhaltungselektronik.
- 1.5. Der Kiosk ist jeweils bis zum Ende der „Großen Pause“ geöffnet. Glasflaschen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mit auf den Schulhof genommen werden.
- 1.6. Die Pausenhalle ist nur bei Regenwetter zum Aufenthalt freigegeben. Die Entscheidung darüber trifft die Aufsicht
- 1.7. Zweimal im Schuljahr werden Brandschutzübungen durchgeführt. Sie dienen dazu, allen Schülern und Lehrern zu verdeutlichen, welche Fluchtwege zu benutzen sind und wie das richtige Verhalten in solchen Notsituationen auszusehen hat.

Der Klassenlehrer hat die Pflicht, diese Einweisungen durchzuführen und darauf zu achten, dass die Fluchtwegpläne vollständig und gut sichtbar im Klassenraum vorhanden sind.

2. Verhalten

2.1. Verhalten vor, während und nach der Unterrichtszeit:

- 2.1.1. Jeder sorgt für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn. Falls der unterrichtende Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Klassenraum ist, meldet der Klassensprecher das Fehlen im Sekretariat.
- 2.1.2. Die Aufsicht auf dem Schulhof ist ab 7.45 Uhr gewährleistet. Schüler, deren Unterricht später beginnt, verhalten sich so, dass der Unterricht in anderen Klassen nicht gestört wird. Fahrschüler können sich in der kalten Jahreszeit ab 7.30 Uhr bis 7.45 Uhr im Klassenraum gegenüber dem Lehrerzimmer aufhalten.
- 2.1.3. Folgt ein Lehrerwechsel in einer Fünfminuten-Pause, so bleiben die Schüler im oder vor dem Klassenraum, und der Ordnungsdienst säubert die Tafel.
- 2.1.4. Während des Unterrichts gelten die allgemein bekannten Gesprächsregeln (sich zu Wort

melden, zuhören, ausreden lassen, andere achten und nicht auslachen); das Kauen von Kaugummi ist verboten, Essen und Trinken ist für die Pausen vorgesehen.

2.1.5. Während der Unterrichtszeit verlässt kein Schüler ohne Einwilligung eines Lehrers das Schulgelände, da sonst der Versicherungsschutz entfällt. Die Grenzen des Schulhofes sind folgendermaßen festgelegt

- Linie vor den Fahrradständern
- Wall zur Kolpingstraße
- Abpflanzung zum Lehrerparkplatz

Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrer ist Folge zu leisten.

2.1.6. Versäumter Unterrichtsstoff wird eigenverantwortlich nachgeholt. Bücher sind pfleglich zu behandeln; sie sind zum überwiegenden Teil von der Stadt Rhede entliehen. Selbstverschuldete Schäden sind zu erstatten.

2.1.7. Jacken sollten an der Garderobe im Flur aufgehängt werden (Wertsachen mitnehmen!). Helme werden im Klassenzimmer abgelegt.

2.1.8. Die Fahrräder werden im Fahrradständer abgestellt (Durchgänge unbedingt freihalten!), Mofas und Roller auf dem Sonderparkplatz am Nebeneingang zum Sekretariat.

2.1.9. Bei Unterrichtsschluss stellt jeder Schüler seinen Stuhl hoch, alle Fenster werden geschlossen, das Licht ausgeschaltet und alle Abfälle in die Abfallkörbe entsorgt. Der Klassenraum wird nach der letzten Unterrichtsstunde gefegt. Der jeweilige Lehrer überwacht die Arbeiten und verlässt als letzter die Klasse. Er schließt die Klasse ab. Der Klassenlehrer macht in einer Übersicht den anderen Lehrkräften deutlich, wann die Klasse den Raum endgültig verlässt.

2.1.10. Im wöchentlichen Wechsel wird eine Klasse bestimmt, die den Schulhof reinigt („Pick-Dienst“). Der Klassenlehrer hängt zu Beginn des Schuljahres eine Liste im Klassenraum aus und weist die Schüler auf den Termin hin.

2.2. Verhalten innerhalb und außerhalb des Hauses:

2.2.1. Jeder ist für die Erhaltung von Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude und auf dem Schulhof verantwortlich.

2.2.2. Das Fußballspielen ist im Gebäude wie auch auf dem Schulhof – solange kein geeigneter Fußballplatz eingerichtet werden kann - grundsätzlich nicht zulässig.

2.2.3. Der Schulhof ist nach der Umgestaltung in verschiedene Bereiche gegliedert: Liegehügel, Spiel- und Laufflächen, Sitzbereiche usw.. Diese Bereiche sind nur für die entsprechenden Tätigkeiten reserviert.

2.2.4. Plakate, Aushänge und Ankündigungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubniserteilung auf dem Schulgelände veröffentlicht werden.

3. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Schulordnung ist zunächst zwischen leichten und schwerwiegenden Verstößen zu unterscheiden.

Bei schwerwiegenden Verstößen erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung; der betroffenen Schüler wird mit einer einstündigen Sonderarbeit bestraft, die am Nachmittag in der Schule abzuleisten ist.

Der Klassenlehrer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme verantwortlich; er wird durch einen Listeneintrag am Informationsbrett im Lehrerzimmer davon in Kenntnis gesetzt.

4. Schlussbestimmung:

Diese Schulordnung wurde zunächst mit Beschluss der Lehrerkonferenz am 9. Juli 2003 verabschiedet und tritt am 15. September 2003 in Kraft.

In der Schulkonferenz vom 05. November 2003 wurde sie diskutiert und anschließend mehrheitlich in der vorliegenden Form verabschiedet.

Sie wird bei Bedarf den veränderten schulischen Gegebenheiten angepasst.

Rhede, den 6. November 2003

Der Schulleiter